

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 140.

Donnerstag, den 21. November.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1890.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentum der Post oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reithieren oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reithieren oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reithiere oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeiziehen zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reithieren oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen nur auf dem nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fahrern, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fahrwege gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 6. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1895 aufgehoben.

Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: Sate.

Auszug

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1890.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Geladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortsstraßen, bergabwärts auf steilen Ortsstraßen, beim Zusammenin vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartige Beschränkungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Bekanntmachung.

An den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor „Weihnachten“ ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigungszeit zugelassen worden und zwar, an den ersten beiden Sonntagen von 3—7 Uhr und an den letzten beiden Sonntagen von 3—8 Uhr Nachmittags.

Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 1., 8., 15. und 22. Dezember.

Wiesbaden, den 5. November 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1900 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1. Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe annehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Tongefäße mit verletzter Glasur, äußerliche Gefäße mit bleiblicher Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2. Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete Holzern, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Rehfäße nur Weichblechgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfkrähnen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfkrähnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Zinnschicht die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3. In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sauber zu haltenden Led- oder Deckenaustrich versehene Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zinn ausgeklebten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Dingen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4. Sogenanntes Geshül, Küchenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgeleert, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5. Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einsteilen der Milchflaschen dienenden Fachflächen und Flächenoberflächen täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6. Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Thorsfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7. Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorgerufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8. Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9. Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen seit gehaltenen Milchforten entweder als „volle Milch“ oder als „Ragermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Ragermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10. Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Sähen, die an Rausch- und Klauenfieber, Verlöth, Pocken, Gelbfucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Uterus, fanziger Gebärmutterentzündung, Phämie, Septicämie, Peritonitis, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11. Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Bor säure, Salicylsäure sind verboten.

§ 12. Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaden.

Wird veröffentlicht: Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Auszug aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Weidewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde. Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privatwohnungen für Einigtel oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezu. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bezu. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezu. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebücher, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, daselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorliegendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung. Gemäß § 28 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 wird die Ermittlung des Ergebnisses der am 20. d. M. stattfindenden Ersatz-Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den aus den vormaligen Amtern Wehen, Rangenschwalbach, Rüdesheim, Giltville, Wiesbaden und der Stadt Wiesbaden bestehenden 11. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden am Mittwoch, den 4. Dezbr. d. J., Vormittags 11 Uhr, in meinem Amtszimmer, Friedrichstraße 21 hier selbst, stattfinden.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Zutritt zu dem Lokale jedem Wähler offen steht.

Wiesbaden, den 15. November 1901.

Der Wahl-Commissar. R. Prinz v. Ratibor, Polizei-Präsident.

Vorliegendes Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 18. November 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Bekanntmachung. Gemäß § 13 der Städteordnung vom 4. August 1897 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei der Stadtverordneten-Versammlung beantragt worden ist, der nachstehenden Ergänzung des Gebührentarifs für die städtische Schlachthaus- und Viehhofanlage zu Wiesbaden die Zustimmung zu erteilen.

Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 18. November 1901.

Der Magistrat. von Jell.

Zusatz zum Gebühren-Tarif. Für ein Pferd wird erhoben an: Mk. Pf. Auftrieb- und Beschneidungsbühr 1 — Schlachtgebühr 3 — Viehgebühr, a) lebend 20 — b) ausgeblutet für ein Viertel 10 —

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 22. November l. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürger-saal des Rathhauses zur Sitzung ergebens eingeladen.

Tagesordnung: 1. Programm für die Erbauung eines städtischen Badhauses auf dem Adlerterrain.

2. Renovierung und eventl. Verlegung des Stadtdrinnens an der Marktstraße.

3. Entwurf zu einem neuen Ortsstatut für das Gewerbegericht.

4. Vorlage der Vertriebsrechnungen städt. Sonderverwaltungen für das Rechnungsjahr 1900.

5. Erklärung des Stadtverordneten Dormann, betreffend die Niederlegung seines Amtes.

6. Gesuch eines Mitgliedes der Steuervoreinschätzungs-Commission um Entbindung vom Amte.

7. Neuwahl der Commissionen zur Abschätzung von Kriegsteilungen für die nächsten drei Jahre.

8. Neuwahl eines Schiedsmannes für den 3. Bezirk.

9. Vorschläge zur Ergänzung des Feldgerichts für ein verstorbenes Mitglied.

10. Grunderwerb zur Vervollständigung des Bauplazes für die zweite Realschule am Fiehherring.

11. Aenderung des Fluchtlinienplans für die Arbeiterhäuser im District Schwarzenberg.

12. Herrichtung der Sanitär-Anstalt im Schlachthof zu einer Pferdebeschlagstalle, sowie Ergänzung des Schlachtgebühren-Tarifs.

13. Ein Gesuch der Vorschullehrer um Vergütung von Ueberstunden für das laufende Schuljahr.

14. Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Acciseaufseher und -Einnnehmer.

15. Kleidergebelhöhung des städtischen Boten- und Polizeipersonals.

16. Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung zu der festen Anstellung des Badmeisters Schiffmann.

(Zu No. 1 berichtet die bestellte Commission, zu No. 2 der Bauausschuß, zu No. 8 der Wahlausschuß.)

Wiesbaden, den 18. November 1901.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung. Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfängenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880: Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unsorgfältig handhabt;

3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königl. Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Mahen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hälfte aufgefordert, keine Hilfe leistet, obwohl er der Aufbesserung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

Bekanntmachung. Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntnis gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Erdbreiterung auf 6 Meter.

Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubnis des Magistrats einzuholen. Dasselbe gilt nur bis zum Schluss des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenersatz beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeibringungsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Verkehr

in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt folgendes:

1. Kinder unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausbildung ihres Berufes befinden, überhaupte der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dorthin untersagt.

2. Personen in unbeschränkter Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Führen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenarbeit darf die Verbindungsstraße zwischen Lammstraße und Kronenplatz mit Fußverkehr jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettsänge in den Privat-Grundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Sanalisationswesen unseres Stadtbauamtes, Rathaus, Zimmer No. 57, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Küchen-Abflüssen geschieht gemäß § 5 des Canal-Verordnungs vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1901 bleibt der feitherige, nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Sinkkasten die einfachen Tariffätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tariffätze zur Berechnung kommen. Diesem Kostentarif sind die neu festgesetzten Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Delbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Del-Bissoirs beigelegt.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

A. Kosten-Tarif der Sinkkasten-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

- 1. Gemauerte Sinkkasten ohne Eimer 2.70
2. Sinkkasten mit freistehendem Eimer 1.40
3. Sinkkasten mit hängendem Eimer 1.50
4. Keller-Sinkkasten a) gemauerte, ohne Eimer 3.20 b) von Ebon oder Eisen, mit Eimer 2.90
5. Regenrohr-Sandfänge a) zu ebener Erde 0.90 b) unter Terrain 1.-
6. Gemauerte Fettsänge 2.70
7. Gewöhnliche Fettsänge (Eisen u. Thon) 1.80
8. Wassererschlässe (Büchphosph) 1.40
9. Bissoir-Sinkkasten, sowie sonstige stehend: Abgänge enthaltende Wassererschlässe 2.30

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach den gleichen bei Anfertigung dieses Tariffs maßgebend gemessenen Grundflächen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h. für Hofstätten mit nur einzelnen Objecten, deren Reinigung nach vorläufiger Berechnung zusammen weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 Mk. zu entrichten.)

Nach Pos. 4 werden alle in Souterrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. auf Treppen - Bodenflächen befindlichen Sinkkasten oder Fettsänge berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettsänge von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Delbehandlung von in Privatgrundstücken bestehenden sogen. Del-Bissoirs.

- 1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Stand und Jahr 3 Mk. 50 Pf.
2. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 7 -
3. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einschl. und einmaliger Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres 5 - 25

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 6 des Straßenbau-Statuts vom 19. Januar 1882 durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung für das Rechnungsjahr 1901/1902 für die Planierung, die Pflasterung oder sonstige Befestigung der Straßenbänne, für die Trottoiranlagen und Straßenrinnen die nachstehenden Einheitspreise festgesetzt worden sind:

- 1. Für 1 qm Granit-Fahrbahnplaster mit Beschlagendichtung auf Gefälle 21.00 Mk.
2. Für 1 qm desgl. ohne Beschlagendichtung auf Gefälle 20.20
3. Für 1 qm desgl. mit Beschlagendichtung und ohne Gefälle 18.70
4. Für 1 qm desgl. ohne Beschlagendichtung und ohne Gefälle 17.90
5. Für 1 qm Basalt- od. Melaphyr-Fahrbahnplaster mit Beschlagendichtung auf Gefälle 15.50
6. Für 1 qm desgl. ohne Beschlagendichtung auf Gefälle 14.90
7. Für 1 qm desgl. mit Beschlagendichtung und ohne Gefälle 13.40
8. Für 1 qm desgl. ohne Beschlagendichtung und ohne Gefälle 12.50
9. Für 1 qm Einfahrt-Übergang oder Rinnenplaster 12.20
10. Für 1 qm Trottoirplaster (Melaphyr oder Basalt) 8.70
11. Für 1 qm Asphalt-, Cement- oder Steingetrottoir 10.40
12. Für 11/2 qm Bordsteineinfassung aus Basaltlava auf Beton 9.30
13. Für 11/2 qm Bordsteineinfassung aus Granit auf Beton 10.30
14. Für 1 qm Gehauführung 4.10
15. Für 1 qm provisorische Fahrbahnplasterung 3.90
16. Für 1 qm Fahrbahnregulierung 2.05
17. Herstellung der Straßenrinnen-Einlässe pro Frontmeter 5.50
18. Für Ausführungen von Erdarbeiten im Auftrag und Abtrag Zirkeln und 10% Zuschlag.
19. Für 11/2 qm Baumpflanzung (zweireihig) 5.00 Mk.
20. Für 11/2 qm Baumpflanzung (einsreihig) 2.50
21. Für 11/2 qm Beleuchtungs-Einrichtung 2.00

Bei der Einziehung von derartigen Kosten finden die vorstehenden Preise Anwendung. Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Verdingung.

Für die im District „Unterhörnberg“ zu errichtenden Wohnungsneubauten - Block A und B - für städtische Arbeiter sollen die sämtlichen Rohbauarbeiten, als Erd-, Maurer-, Asphaltier-, Steinm-, Zimmer-, Cement- und Terrazzoarbeiten, sowie Eisenlieferung, Schmiede-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung an einen ebnentl. an zwei Unternehmer - nach Block getrennt - vergeben werden.

Verdingungsunterlagen, einschließlich 18 Blatt Zeichnungen, können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 15 Mark auf Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses bezogen werden.

Auswärtige Anbieter wollen den Betrag bar und bestellgeldfrei an unseren technischen Secretär Andreß einlösen.

Veranschlagt und mit der Aufschrift „S. N. 47“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 25. November 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Obige 18 Blätter werden wir, wenn gut erhalten, gegen 10 Mark Vergütung bis zur Terminstunde zurücknehmen.

Wiesbaden, den 11. November 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Genzmer, Kgl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe unter den Küchenpflaster, Badewannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Büchphosph, ungenügend gereinigt werden. Das Aufsteigen schlechter, gesundheits-schädlicher und überreicher Luft aus den in den Syphons sich ansammelnden, in Fäulnis übergehenden Stoffen ist die Folge hiervon.

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinhaltung der Wassererschlässe unter den Spülsteinen, Badewannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgendermaßen verfahren werden:

Nachdem man zunächst in den Syphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Fettsänge zu lösen, stellt man direct unter den Syphon einen leeren Eimer, öffnet durch Aufdrehen mit einer gewöhnlichen Lauge oder einem anderen geeigneten Werkzeug die am tiefsten Ende des Wassererschlasses eingebachte Schraube und reinigt durch die entstehende untere Oeffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtseil durch mehrmaliges Auswischen die geträmmelten Rohre. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandteilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schraubendrehung eine genügende Menge Wasser, um besten heißes Wasser, in die Abflußöffnung des Spülsteines oder Ablaufbeckens, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wassererschlass entfernt werden.

Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschlässe aufgestellten Eimer schütte man in das Cloiset aus.

Stadtbauamt, Abth. für Sanalisationswesen. Frensch.

Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 26. Juni l. J. im Amtsblatt der Königl. Regierung ist der ortsfällige Tageslohn gewöhnlicher Tagelöhner auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1888 für den Stadtkreis Wiesbaden vom 1. Januar 1902 ab, wie folgt, festgesetzt worden:

- a. Für Personen über 16 Jahre: 1. männliche auf 2.70 Mark, 2. weibliche auf 2.00 Mark.
b. Für Personen unter 16 Jahren: 1. männliche auf 1.40 Mark, 2. weibliche auf 1.20 Mark.

Wiesbaden, den 13. Juli 1901. Der Magistrat. Abtheilung für Versicherungsachen Mangold.

Bekanntmachung.

Die Verglasung von Fenstern und Thüren für die Gasfabrik an der Rainer Landstraße soll verdingen werden.

Hierauf bezügliche Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens

Samstag, den 23. d. M., Mittags 12 Uhr, bei der Direction, Marktstraße 16, Zimmer No. 6, einzureichen.

Die Unterlagen hierfür können an Werktagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags auf dem Neubau-Büreau der Gasfabrik eingesehen und die zu verwendenden Angebotsformulare dafelbst in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 15. November 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke. Ruchal.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 600 Stück aufeisernen Bodenbelagplatten für die Gasfabrik dahier soll vergeben werden und sind diesbezügliche Angebote verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 28. d. Mts., Mittags 12 Uhr, bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Die der Vergabung zu Grunde gelegten Bedingungen, Zeichnungen und Muster sind auf Zimmer No. 6 des Verwaltungsgebäudes, Marktstraße No. 16, einzusehen.

Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Electricitätswerke. Ruchal.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von ca. 10,000 Stück Reiserbesen für die städtische Straßenreinigung ist für das Jahr 1902 zu vergeben und zwar in 10 Theil-Lieferungen je nachdem innerhalb einer Woche nach Empfang der Bestellung. Die Preise sind einschließlich Kosten der Verpackung zc. frei Depot Reichstraße 1 zu stellen, wofelbst auch ein Musterbesen zur Einsicht anliegt.

Für die Lieferung gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen zc. im Bereiche der städtischen Bauverwaltung Wiesbaden.

Angebote mit entsprechender Aufschrift sind verschlossen und postfrei nebst Besenmuster bis Montag, den 2. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 43, einzureichen.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 16. November 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau. Richter.

Bekanntmachung.

Die Beihilfigen werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Accise-Übergütungen für den Monat Oktober l. J. zur Zahlung angewiesen sind. Die Beträge können gegen Empfangsbefätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Reugasse 6a, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abgühlich Postporto durch Postanweisung überhandt werden. Wiesbaden, den 15. November 1901. Städt. Accise-Amt.

Dienstboten-Abonnement.

Das Abonnement für Verpflegung erkrankter Dienstboten im städt. Krankenhaus besteht auch für das Jahr 1902 fort, und der Beitrag wird für das kommende Kalenderjahr bei den neu angemeldeten und den feitherigen Abonnenten von Anfang Dezember cr. ab durch unseren Kassendoten erhoben, wenn das Abonnement von den betreffenden Herrschaften bis dahin nicht abgemeldet wird.

Das Abonnement hat zum Zweck, den Dienstherrn Gelegenheit zu geben, ihre den Dienstboten gegenüber bestehende gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung vollständiger Kur und Verpflegung bis zur Dauer von sechs Wochen gegen Zahlung des unten angegebenen Beitrags von 8 Mark abzulösen und dem Krankenhaus zu übertragen. Es sollte im eigenen Interesse Niemand veranlassen, von unserer Einrichtung Gebrauch zu machen, zumal in unserer Anstalt jeder Kranke ohne Rücksicht auf den Charakter seines Leidens sofort Aufnahme finden kann.

Zur ambulanten Behandlung der abonnirten Dienstboten, welche keiner besonderen Pflege bedürfen, findet eine Sprechstunde täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags im städtischen Krankenhaus statt und zwar ebenfalls unentgeltlich, jedoch ausschließlich etwa nothwendiger Arzneimittel. Personen, welche im Gewerbetriebe beschäftigt sind und demgemäß zur Ortskrankenkasse angemeldet sind, werden zum Abonnement nicht angenommen. Die Abonnementbedingungen liegen im Bureau der unterzeichneten Verwaltung offen, können den Interessenten aber auch auf Wunsch zugestellt werden.

Nach Uebereinkunft mit dem Vorstand des Bauinstitutes ist der Abonnementbeitrag beider Krankenanstalten mit Rücksicht auf die Steigerung der Verpflegungs- und Behandlungslosten vom 1. Januar 1902 ab von 6 auf 8 Mk. erhöht worden.

Wiesbaden, den 15. November 1901. Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Freiwillige Feuerwehr.



Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr der Leiter, Feuerbühnen, Saugpumpen, Handspitzen u. Reiterabtheilungen des ersten Zuges werden auf Montag, 25. November l. J., Abends 8 Uhr, zu einer Uebung in Uniform an die Remisen geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 u. 23 der Statuten, sowie Seite 12, Abt. 3 der Dienstordnung, wird pünktliches Erscheinen erwartet. Wiesbaden, den 19. November 1901. Der Branddirector. Scheurer.

Pflicht-Feuerwehr.



Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr der Abtheilung 1 werden auf Montag, den 25. November l. J., Abends 5 Uhr, zu einer Uebung in den Hof der Feuerwerkstation, Reugasse 6, eingeladen.

Die Anzubinden mit Ziffer 1 sind mitzubringen. Zuwiderhandlungen werden nach § 29 der Polizeiverordnung bestraft. Verhinderung ist schriftlich vor der Uebung mit dem Unterscheiden zu melden. In Abwesenheit des Bestreuten ist diese Meldung durch seine Angehörigen zu machen.

Wiesbaden, den 19. November 1901. Der Branddirector. Scheurer.

Bekanntmachung.



Die städtische Feuerwache, Reugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, so daß von jedem Telefonausgang Meldung nach der Feuerwache gemacht werden kann. Der hiesigen Gensdarmerschaft wird die Benutzung der Telefonausgänge zu Feuermeldungen empfohlen.

Wiesbaden, im Oktober 1901. Der Branddirector. Scheurer.

Städt. Leihhaus zu Wiesbaden, Reugasse 8 (Eingang Schulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Lagerorten von 8-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Die Leihhaus-Deputation.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rottenmayer, Rheinstraße 21.) F 308

- D. Alesia* von Hamburg nach New Orleans, 17. Nov. 12 Uhr 15 Min. Nm. Cuxhaven passirt.
D. Andalusia* 15. Nov. Nm. in Bremerhaven.
D. Aragonia* 17. Nov. 5 Uhr Vm. in New York.
D. Arcadia* 16. Nov. 7 Uhr 30 Min. Vorm. in Hamburg.
S.-D. Augusta Victoria* von New York, 17. Nov. in Hamburg.
S.-D. Columbia* von New York via Algier und Neapel n. Genua, 17. Nov. 5 Uhr Nm. von Gibraltar.
D. Constantia* 15. Nov. von St. Thomas via Havra n. Hamburg.
D. Dacia* 16. November in Santos.
R.-P.-D. Hamburg* 15. Nov. 2 Uhr Nachm. von Neapel weiter.
D. Hercynia* von St. Thomas nach Hamburg, 17. Nov. 10 Uhr Vm. in Havra.
D. Nassovia* 17. Nov. 7 Uhr Nm. in Hamburg.
D. Patricia* 17. Nov. 7 Uhr Nm. in New York.
D. Pennsylvania* 17. Nov. in Hamburg.
D. Phoenicia* 16. Nov. 11 Uhr Vm. von New York nach Hamburg.
D. Serbia* 16. Nov. 3 Uhr Nm. von Singapore.
D. Sparta* 17. Nov. 7 Uhr 15 Min. Vm. in Hamburg.
D. Sevilla* 15. Nov. Nm. in Rotterdam.
D. Silvia* 15. November in Buenos Aires.
D. Syria* 14. Nov. v. St. Thomas via Havra n. Hamburg.
D. Teutonia* 15. Nov. 4 Uhr Vorm. von Montreal nach Hamburg.
D. Troja* von Santos nach Hamburg, 17. Nov. Uhr 25 Min. Nm. St. Catherines Point passirt.
D. Valencina* von Hamburg via Antwerpen nach West-Indien, 17. Nov. 12 Uhr 5 Min. Nachm. Cuxhaven passirt.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 308

- Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien:
S.-D. „Hohenzoellern“ nach Genua, 16. Nov. 12 Uhr Mitt. von New York.
S.-D. „Aller“ nach Genua, 16. Nov. 2 Uhr Nachm. in Genua.
S.-D. „Lahn“ nach New York, 17. Nov. 12 Uhr Mittags von Gibraltar.
D. „Borkum“ nach Bremen, 16. Nov. 1 Uhr Nachm. von Horta.
D. „Mark“ nach Baltimore, 16. Nov. 5 1/2 Uhr Nm. Lizard passirt.
D. „Bremen“ nach New York, 18. Nov. 7 Uhr Vm. Lizard passirt.
D. „Stolberg“ nach Cuba, 17. Nov. 5 1/4 Uhr Nm. Borkum-Riff passirt.
— Brasil- und Plata-Linien:
D. „Bonn“ nach Bremen, 17. Nov. in Antwerpen.
D. „Heidelberg“ nach Rotterdam, Antw., Bremen, 15. Nov. von Lissabon.
D. „Pfalz“ nach Bremen, 17. Nov. in Antwerpen.
D. „Mainz“ nach Madeira, Lissabon, Antw., Bremen, 15. Nov. von Pernambuco.
D. „Roland“ nach Brasilien, 16. Nov. von Funchal.
D. „Wittekind“ n. La Plata, 17. Nov. Quessant passirt.
D. „Trier“ nach Brasilien, 18. Nov. in Antwerpen.
— Ost-Asien- u. Australien-Linien:
D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Hamburg, 16. Nov. in Genua.
D. „Kiautschou“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Hamburg, 18. Nov. von Singapore.
D. „Bayern“ nach Bremen, 17. Nov. in Kobe.
D. „Prinzess Irene“ n. Ost-Asien, 18. Nov. von Suez.
D. „Nürnberg“ nach Bremen, 17. Nov. von Moji.
D. „Marnberg“ nach Ost-Asien, 17. Nov. in Hongkong.
D. „Rhein“ n. Bremen, 16. Nov. von Sydney.
D. „Dresden“ nach Australien, 16. Nov. in Adelaide.
D. „Neckar“ n. Australien, 15. Nov. von Fremantle.
D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Australien, 17. Nov. in Aden.
D. „Friedrich der Gr.“ n. Australien, 18. Nov. von Antwerpen.